



# **ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE AUSÜBUNG DES ANWALTSBERUFES (Kantonales Anwaltsgesetz, AnwG)**

**Ergebnis der Vernehmlassung**



## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Abkürzungen .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Gesamturteil .....</b>	<b>5</b>
	3.1 Allgemeine Bemerkungen .....	5
	3.2 Zusammenfassung .....	6
<b>4</b>	<b>Bemerkungen zu einzelnen Artikeln.....</b>	<b>6</b>

## 1 Abkürzungen

Damit im anschliessenden Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, sind nachfolgend sämtliche Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer festgehalten.

### Parteien

FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
Mitte	Die Mitte
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei
J-Mitte	Die Junge Mitte
JSVP	Junge Schweizerische Volkspartei

### Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

### Schulgemeinden

S-EMT	Emmetten
S-ODO	Oberdorf
S-SST	Stansstad
S-WOL	Wolfenschiessen

### Weitere

GPK	Gemeindepräsidentenkonferenz
UWAV	Unterwaldner Anwaltsverband

## 2 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 21 vom 19. Januar 2021 den Entwurf zu einer Änderung des Gesetzes über die Ausübung des Anwaltsberufes (Kantonales Anwaltsgesetz, AnwG) verabschiedet und den Entwurf bis 21. April 2021 in die externe Vernehmlassung gegeben.

Zur Vernehmlassung wurden die im Landrat vertretenen politischen Parteien (5), die Jungparteien (2), die politischen Gemeinden (11), die Gemeindepräsidentenkonferenz GPK, die Schulgemeinden (4) und der Unterwaldner Anwaltsverband eingeladen.

	Stellungnahmen eingeladener Ver- nehmlassungsteil- nehmer	Spontane Stellungnah- men	Verzicht auf Stel- lungnahme / Keine Stellungnahme
<b>Parteien</b>	3	-	4
<b>Politische Gemeinden</b>	1	-	10
<b>Gemeindepräsi- dentenkonne- renz</b>	-	-	1
<b>Schulgemein- den</b>	-	-	4
<b>Unterwaldner Anwaltsverband</b>	1	-	-
<b>Total</b>	<b>5</b>	<b>-</b>	<b>19</b>

## 3 Gesamturteil

### 3.1 Allgemeine Bemerkungen

#### alle politischen Gemeinden und Schulgemeinden (Ausnahme EMO)

Die Änderung des kantonalen Anwaltsgesetzes wird nach Massgabe des regierungsrätlichen Entwurfs vorbehaltlos begrüsst.

#### GN

Grundsätzliche Zustimmung zur Vorlage.

Zur Wiederholung der Anwaltsprüfung und zur Reduktion der Praktikumsdauer von 18 auf 12 Monate siehe die Ausführungen unter Ziffer 4.

#### Mitte

Grundsätzliche Zustimmung zur Vorlage.

Begrüssst ausdrücklich die Neuregelung über den Entzug des Anwaltspatentes sowie die Aufhebung der Wohnsitzpflicht für die Zulassung zur Anwaltsprüfung.

Zur Wiederholung der Anwaltsprüfung siehe die Ausführungen unter Ziffer 4.

#### SP

Grundsätzliche Zustimmung zur Vorlage.

Zur Dauer des juristischen Praktikums siehe die Ausführungen unter Ziffer 4.

**EMO**

Grundsätzliche Zustimmung zur Vorlage.

Zur Dauer des juristischen Praktikums siehe die Ausführungen unter Ziffer 4.

**UWAV**

Grundsätzliche Zustimmung zur Vorlage.

Begrüssst ausdrücklich die Präzisierung der Bestimmung über das Recht zur Parteivertretung, die Streichung der zweimonatigen Wartefrist bis zur Erteilung der Praktikantenbewilligung, das Festhalten an der bisherigen Praktikumsdauer von 18 Monaten, die Streichung des Wohnsitzerfordernisses, die Lückenfüllung zum Verlust, zum Entzug und zur Wiedererteilung des Patentes und zum Verfahren bei Tod oder Handlungsunfähigkeit von Anwältinnen und Anwälten sowie die Ergänzung der Einspruchsmöglichkeit gegen alle Verfügungen der Anwaltskommission.

Zur Reduktion der Anwaltsprüfung und zur Wiederholung der Anwaltsprüfung siehe die Ausführungen unter Ziffer 4.

**3.2 Zusammenfassung**

Die Notwendigkeit dieser Gesetzgebungsvorlage wird von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern in grundsätzlicher Hinsicht nicht in Frage gestellt. Für ihre punktuellen Einwendungen, soweit sie sich gegen einzelne Inhalte dieser Vorlage richten, wird auf Ziffer 4 verwiesen.

**4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

kAnwG	Anregungen/Bemerkungen	Wer	Stellungnahme RR
Art. 8	Die Länge des Praktikums (wobei unseres Erachtens gefragt werden kann, ob man hier wirklich von Praktikum sprechen soll oder nicht eine andere Bezeichnung passender wäre, schliesslich betrifft es fertig ausgebildete Juristinnen). Wir fragen, ob es Sinn macht, die Dauer von 18 Monaten beizubehalten, während in vielen Kantonen rund um Nidwalden die Dauer auf 12 Monate begrenzt ist. Wir befürworten darum eine Angleichung auf 12 Monate. Dies macht auch Sinn, weil in Nidwalden nur wenige Plätze angeboten werden. Auch ist eine solche Regelung für all jene interessant, die Familie, Beruf und Ausbildung miteinander verbinden. Wie vorgeschlagen soll dabei die Präsenz in Nidwalden wie bisher 6 Monate dauern.	GN	Die Praktikumsdauer wird verkürzt.  Die Anwaltschaft deren Praktikumsplätze in NW sehr spärlich vorhanden sind, besteht weiterhin darauf, ihrerseits Praktika von mindestens 6 Mt. anzubieten. Dies hat zur Konsequenz, dass für das restliche Praktikum im Kanton (Gericht, Staatsanwaltschaft, Rechtsdienst) nur noch 6 Mt. verbleiben.
Art. 8	Wir begrüssen auch die Aufhebung der Wohnsitzpflicht für die Zulassung zur Anwaltsprüfung. Diese Änderung trägt der heutigen Mobilität der Studierenden Rechnung. Wichtig ist aber, dass die Kandidatinnen und Kandidaten nach wie vor einen Bezug zu unserem Kanton und vor allem dessen Rechtsprechung haben. Dem wird Rechnung getragen, indem die Kandidaten einen Teil	Mitte	Keine Bemerkung.

	<p>ihres Praktikums (mindestens sechs Monate) in Nidwalden absolvieren müssen.</p> <p>Wir sind klar der Meinung, dass eine Praktikumsdauer von 18 Monaten nicht mehr angebracht ist. Die umliegenden Kantone (ausser Kanton Uri) haben mittlerweile die Praktikumsdauer des BGFA von 12 Monaten übernommen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb wir höhere Anforderungen für die Zulassung stellen, als z.B. die Kantone Obwalden oder Luzern. Ein zwölfmonatiges Praktikum gibt einen umfassenden Einblick in die Rechtsprechung. Zusammen mit den Kursen von der Stiftung für Rechtsausbildung in Luzern bildet ein einjähriges Praktikum eine genügende Grundlage für die Anwaltsprüfung. Zu lange Praktika verlängern die Ausbildung von zielstrebigen jungen Juristinnen und Juristen unnötig. Kommt hinzu, dass mit der vorgeschlagenen Revision neu ein vollberufliches Praktikum (100%) verlangt wird. Bisher war ein nur hauptberufliches Praktikum (80%) zulässig. Damit rechtfertigt sich eine Herabsetzung der erforderlichen Dauer umso mehr.</p> <p>Falls gleichzeitig am Erfordernis des halbjährigen Praktikums in einer Anwaltskanzlei festgehalten wird (Art. 8 Abs. 2 AnwG), sollte die Rechtspflege in Nidwalden in Zukunft auch halbjährige Praktika anbieten. Das sollte machbar sein.</p>		Vgl. Ausführungen der GN zu Art. 8.
Art. 8	Die SP regt an, dass die Dauer des juristischen Praktikums schweizweit gleich geregelt wird.	SP	Vgl. Ausführungen der GN zu Art. 8.
Art. 8	<p>Neu soll nur zur Anwaltsprüfung zugelassen werden, wer vollberuflich während 18 Monaten praktisch tätig war. Gemäss Bericht kennt in der Zentralschweiz einzig der Kanton Uri diese Regelung. In den übrigen Kantonen dauert das Praktikum 12 Monate. Zudem wurde der geforderte Beschäftigungsgrad erhöht, von bisher "hauptberuflich" auf neu "vollberuflich".</p> <p>Aus Sicht des Gemeinderates Ennetmoos ist diese Verschärfung nicht notwendig. Der Besuch von Vorlesungen und Kolloquien sollte auch während eines Praktikums möglich sein, was bei einer hauptberuflichen Beschäftigung bestimmt einfacher wäre. Auch würden wir es begrüßen, wenn beispielsweise in der Verordnung klar geregelt wird, wie es sich bei längeren Abwesenheiten während des Praktikums verhält (z. B. Mutterschaft, Krankheit, Militär usw.)..</p>	EMO	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>In der Praxis ändert sich mit der gesetzlichen Änderung nichts. Das juristische Praktikum wurde bereits heute jeweils vollberuflich absolviert und nicht nur hauptberuflich (ca. 80 %), sei dies nun bei einer Anwältin oder einem Anwalt beziehungsweise bei den Gerichten oder der Verwaltung.</p> <p>Die neue gesetzliche Regelung bildet die langandauernde Praxis ab. Mit dieser Regelung soll die grundsätzliche Verpflichtung zur Absolvierung des Praktikums in einer Vollzeitätigkeit verankert werden.</p> <p>Hiermit soll aber nicht verhindert werden, dass in begründeten Fällen - wie insbesondere Mutterschaft - auch ein längeres Praktikum absolviert werden könnte. Voraussetzung ist jedoch, dass im Ergebnis in zeitlicher Hinsicht die gesetzlichen Vorgaben er-</p>

			füllt sind. In diesen Fällen ist auf Gesuch hin die Zustimmung der Anwaltskommission erforderlich.
Art. 9	<p>Der Reduktion der Anwaltsprüfung von zwei auf eine schriftliche Prüfung steht der UWAV kritisch gegenüber. Es ist mit der Ausgestaltung der Anwaltsprüfung soweit als möglich sicherzustellen, dass die neu zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Berufsausübung verfügen. Dies mit nur einer schriftlichen Prüfung zu prüfen, erscheint schwierig. Der Einwand der Anwaltskommission, die zweite schriftliche Prüfung verfüge über keine zusätzliche Aussagekraft ist indes in Anbetracht des sich für die Anwaltskommission durch die Prüfungen ergebenden Korrekturaufwands grundsätzlich nachvollziehbar. Es muss bei einem Verzicht auf die zweite schriftliche Prüfung zwingend sichergestellt werden, dass die eine schriftliche Prüfung ausreichend ist, um die Fähigkeit des Kandidaten oder der Kandidatin zur Berufsausübung zu beurteilen. So ist unbedingt zu verhindern, dass sich die Prüfungskandidaten infolge eines Themen-Musters (ein Jahr Zivilrecht, im zweiten Strafrecht und im dritten öffentliches Recht o.Ä.) nur auf ein Rechtsgebiet vorbereiten und so vereinfacht das Anwaltspatent erlangen können.</p>	UWAV	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Mit der Durchführung nur noch einer schriftlichen Prüfung wird die Voraussehbarkeit gerade reduziert. Neu wird an einer Prüfung alles geprüft und die Kandidatinnen und Kandidaten müssen den ganzen Stoff vorbereiten.</p> <p>Die zu prüfende Materie bleibt gleich. Dies wird dazu führen, dass an einer schriftlichen Prüfung auch rechtsgebietsübergreifende Fallkomplexe geprüft werden können.</p>
Art. 11	<p>Die Beseitigung des Interpretationsspielraums der bisherigen Wiederholungsmodi ist sinnvoll. Ob die Abschaffung der Wiederholungsbegrenzung angebracht ist, ist UWAV-intern umstritten. Grundsätzlich ist die Begrenzung der Wiederholungsmöglichkeit aus anwaltlicher Sicht zu bevorzugen, da der Anwaltsberuf nur jenen Juristinnen und Juristen offenstehen darf, die sich für die Berufsausübung durch die erfolgreiche Prüfungsabsolvierung qualifizieren und nicht jenen, die sich eine Wiederholung der Prüfung bis zum Bestehen finanziell und zeitlich leisten können. Die Aufhebung der Wiederholungsbegrenzung ist daher grundsätzlich abzulehnen.</p>	UWAV	<p>Ablehnung</p> <p>Die Bedenken hinsichtlich einer mehrfachen Wiederholung werden nicht geteilt.</p> <p>Entscheidend ist, dass sich durch die neue Regelung die Selektionswirkung gleichbleibt – die Prüfung gilt erst als bestanden, wenn eine geprüfte Person die Anforderungen erfüllt.</p>